## Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 13. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

## Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

Dei nausiialispiaii iui uas nausiialisjaiii 2025 wiiu			
1.	im Ergebnisplan mit		5115
	einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>1</sup> auf	529.611.458,96	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>1</sup> auf	558.568.229,71	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	28.956.770,75	EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich		EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00	EUR
und			
2.	im <b>Finanzplan</b> mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	518.568.798,92	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufende Verwaltungstätigkeit auf	536.970.891,38	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Inves tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	ti- 2.045.515,00	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.508.128,00	EUR
festgesetzt.			
	§ 2		
Es werden festgesetzt:			
1.	der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> für Investitionen und vestitionsförderungsmaßnahmen auf	In- 0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun- gen auf	<b>-</b> 35.414.900,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.452.000,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen	Stellen auf 849,97	Stellen
	§ 3		

**26,50** v. H.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird festgesetzt auf

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 100.000,00 EUR.

§ 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für übertragbar erklärt.
- (3) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 1.000.000,00 EUR versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres.

Bad Oldesloe, den 13. Dezember 2024

Dr. Henning Görtz Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe, den 16.12.2024

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen
Im Auftrag
Sarah Burmeister